

# Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Haiming – Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Marktler Straße“

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21.03.2024 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Marktler Straße“ durch das Deckblatt Nr. 1 gem. §13a BauGB zur Innenentwicklung in der Fassung von 21.03.2024 als Satzung beschlossen.



Darstellung nicht maßstäblich

Der Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange, und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer E.1 (Bauamt), Hauptstraße 18, 84533 Haiming, während folgender Zeiten (Werktage) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen: Mo.-Fr. 08:00-12:00 Uhr (donnerstags zusätzlich von 14:00-17:00 Uhr)

Die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach §214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach §214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach §214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.haiming.de](http://www.haiming.de) unter dem Stichwort „Satzungen und Rechtsvorschriften“ veröffentlicht.

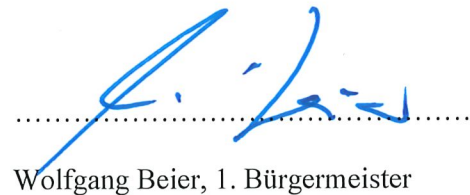
(<https://www.haiming.de/rathaus-service/rechtliches/bauleitplanung/>)



Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Haiming, 04.04.2024

Ort, Datum



Wolfgang Beier, 1. Bürgermeister



angeheftet am: 04.04.2024  
abgenommen am: